

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.2009

Geschäftszahl

2008/09/0094

Rechtssatz

Sind von den Zeugen zwar keine aktuellen inländischen Anschriften mehr bekannt, wohl aber ihre Heimatadressen im Ausland, so muss die Behörde den Versuch unternehmen, durch Ladung im Ausland ihr (freiwilliges) persönliches Erscheinen in der mündlichen Verhandlung zu erwirken und/oder mit diesen Zeugen zumindest in schriftlicher Form in Kontakt zu treten (vgl. E 15. September 2004, 2001/09/0075). Verliert die Behörde die mit den Zeugen (ausländische Arbeiter), deren Ladung und persönliche Vernehmung mangels einer inländischen Postanschrift nicht erfolgt ist, am Bundespolizeikommissariat aufgenommene Niederschriften, und erachtet sie die Darstellungen, der jede Tätigkeit bestreitenden Ausländer im Hinblick auf die Aussagen der Zollorgane, die die Kontrolle am Tattag durchgeführt haben, als unglaubwürdig, so verletzt sie den Unmittelbarkeitsgrundsatz, weil eine Verlesung dieser Angaben iSd § 51g Abs. 3 Z. 1 VStG nicht zulässig ist. Den Versuch einer Kontaktnahme hat die belBeh - zu Unrecht - unterlassen, weshalb sie die Verurteilung des Bf nicht allein auf die als glaubwürdig erachteten Angaben des Zollorgans hätte stützen dürfen, weil die Beurteilung der schriftlichen Angaben dieser Ausländer mangels einer den Erfordernissen des § 51g Abs. 3 Z. 1 VStG entsprechenden Verlesung angesichts des in § 51i VStG normierten Unmittelbarkeitsgrundsatzes als vorgeifende Beweiswürdigung zu werten ist.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2008/09/0095 E 16. September 2009